

# Zur Gebührenverzeichnung und -bestimmung bei Schätzungen im Exekutions- und Verlassenschaftsverfahren

## Einige praktische Anregungen

### 1. Einleitung

Seit vielen Jahren gibt es für die Mühewaltung der Sachverständigen eine höhere und eine niedrigere Gebühr. Die höhere Gebühr ist mit einem Verzicht auf die Auszahlung aus Amtsgeldern verbunden. Dies bedingt, wenn Kostenvorschüsse nicht ausreichen, zugleich zwei Wege bei der Hereinbringung der Gebühr.

Mit den damit verbundenen Möglichkeiten der Gebührenverzeichnung in Exekutionsverfahren und Unschärfen bei der Gebührenbestimmung in Verlassenschaftsverfahren befasst sich der nachfolgende Beitrag.

### 2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Mit der GebAG-Novelle BGBl 1994/623 wurde das sogenannte Gebühren-Splitting eingeführt. Für die Gebührenverzeichnung wird seither zwischen den Verfahrensarten unterschieden:

2.1.1. In Verfahren nach der ZPO, der EO und nach dem ASGG, soweit es sich um individuelles Arbeitsrecht handelt,<sup>1</sup> ist der Sachverständige berechtigt, seine Leistung nach aufgewendeten Stunden mit dem Stundensatz seiner außergerichtlichen Tätigkeit zu verzeichnen. Zusätzliche Voraussetzung ist jedoch, dass der Sachverständige auf Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet und auch keine Verfahrenshilfe bewilligt wurde.<sup>2</sup>

2.1.2. In den übrigen Verfahren hat der Sachverständige seine Mühewaltung nach Tarifen abzurechnen. Soweit diese fehlen und daher nach Stunden vorzugehen ist, muss sich der Sachverständige „im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit“ bei seinem Stundensatz einen Abschlag von 20 % gefallen lassen. Dies gilt demnach für alle Straf- und Verwaltungssachen, für Sozialrechtssachen und betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten sowie die Verfahren nach der IO und nach dem AußStrG.<sup>3</sup>

Bei Letzteren ist der Erbrechtsstreit ausgenommen.<sup>4</sup> Eine generelle Ausnahme, die wohl nur selten eintreten wird, ist für alle zivilgerichtlichen Verfahren, somit auch das Außerstreitverfahren vorgesehen:<sup>5</sup> Bei einem Verzicht auf die Auszahlung aus Amtsgeldern kann der Sachverständige,

wenn die Parteien zustimmen, auch hier eine höhere Gebühr ansprechen (§ 37 Abs 2 GebAG).<sup>6</sup>

2.1.3. Das GebAG enthält Tarife für den medizinischen Bereich, chemische Untersuchungen, Fahrzeugschätzungen und für Schätzungen von Häusern und Baugründen. §§ 38 bis 42 sowie § 52 GebAG regeln das Verfahren zur Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr und deren Auszahlung, dies iVm § 2 GEG.

2.2. Die Zweiteilung gemäß dem Gebühren-Splitting wirkt sich auch auf die Abdeckung der Gebühren aus, und zwar dann, wenn kein Kostenvorschuss vorhanden ist oder dieser nicht ausreicht:

2.2.1. Eine höhere Gebühr kann – wie erwähnt – nur an- und zugesprochen werden, wenn auf die Auszahlung aus Amtsgeldern verzichtet wurde. Der Sachverständige kann daher einen Fehlbetrag nicht mehr aus Amtsgeldern erhalten. Im Bestimmungsbeschluss ist die zahlungspflichtige Partei sinngemäß nach den Grundsätzen des § 2 GEG festzulegen. Zahlt diese nicht, muss sich der Sachverständige an das Gericht mit der Bitte um Einhebung der Gebühren gemäß § 1 Z 6 lit d GEG wenden.<sup>7</sup> Er kann offene Gebühren, weil es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Staat handelt, nicht gegen die Parteien einklagen.<sup>8</sup> Jedenfalls dann, wenn im Bestimmungsverfahren die Zahlung der Gebühr einer Partei „bei sonstiger gerichtlicher Einhebung“ auferlegt worden ist, muss sich der Sachverständige auch für die Exekution an das Gericht wenden. Er kann diese nicht unmittelbar gegen die Partei führen.<sup>9</sup>

2.2.2. Wurde ohnehin die Gebühr nur reduziert angesprochen,<sup>10</sup> hat der Sachverständige für den (nach Ausschöpfen der Kostenvorschüsse) verbleibenden Betrag einen Anspruch auf Abdeckung aus Amtsgeldern. Im Bestimmungsverfahren ist, weil Amtsgelder notwendig werden, der Revisor Partei, sofern der Gebührenantrag € 300,- übersteigt (§ 40 iVm § 39 Abs 1a GebAG). Im Zuge der Auszahlung der Gebühren an den Sachverständigen aus Amtsgeldern ist gemäß § 2 GEG auszusprechen, welche Partei in welchem Umfang die Kosten dem Staat zu ersetzen hat. Der Staat bringt im Anschluss daran bei dieser Partei die von ihm gezahlten Sachverständigenkosten nach den Bestimmungen des GEG ein.<sup>11</sup> Er trägt somit in

diesem zweiten Fall das Einbringlichkeitsrisiko, was ein wesentliches Moment für das Gebühren-Splitting darstellt.<sup>12</sup>

### 3. Zum Exekutionsverfahren

3.1. Exekutionssachen sind in § 34 Abs 2 GebAG, somit den Verfahren mit Abschlägen bei der Gebühr, nicht erwähnt. Dies verwundert und lässt an eine planwidrige Lücke denken, steht das Exekutionsverfahren der Generalexécution im Konkurs doch näher als dem Zivilverfahren der ZPO. Soweit sich wie oben Auflistungen finden, wird das Exekutionsverfahren der Grundregel des § 34 Abs 1 GebAG unterstellt.<sup>13</sup>

In der Regierungsvorlage aus 1994 wird die höhere Entlohnung für die zivilen Streitverfahren (soweit keine Verfahrenshilfe) damit begründet, dass es um die Klärung von Streitfragen für Parteien geht, deren notwendiger Unterhalt durch die Verfahrensführung nicht beeinträchtigt werde. Es handle sich auch um keine Verfahren mit typischerweise überwiegend rechtsfürsorgendem, rechtsgestaltendem oder öffentliche Interessen wahrnehmendem Charakter. Die Verfahren werden unter vollverantwortlicher Mitwirkung der Parteien durchgeführt. Wenn die Parteien dabei die sonstigen Verfahrenskosten voll zu tragen haben, sollen auch den Sachverständigen keine Abstriche bei deren Kosten mehr abverlangt werden.<sup>14</sup>

In aktuellen Darstellungen wird der soziale Aspekt bei Verfahrenshilfe, Sozialrechtssachen und Verfahren nach dem AußStrG betont, das öffentliche Interesse bei Straf-, Insolvenz- und Verwaltungsverfahren. Bei diesen Verfahren werde der Verfahrensaufwand überwiegend aus Amtsgeldern finanziert.<sup>15</sup> Abgestellt wird auch darauf, dass im Gegensatz zum Zivilprozess in Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz die oft sehr teure Einholung eines Gutachtens der Parteiendisposition entzogen sei.<sup>16</sup>

Das Exekutionsverfahren passt allerdings nicht in dieses Schema. Die Dispositionsmöglichkeiten sind zumindest beim Verpflichteten stark eingeschränkt. Nach § 74 EO ist in der Regel nur der Verpflichtete kostenersatzpflichtig, die Schätzung etwa im Zwangsversteigerungsverfahren zwingend vorgesehen. In den meisten Fällen würde der Verpflichtete die Geldexécution und deren Kosten abwenden, wenn er zu dieser Zeit finanziell dazu in der Lage wäre. Sowohl der Blick auf die Dispositionsmöglichkeiten als auch soziale Aspekte sprechen eher für eine Zuordnung zu den Verfahren nach § 34 Abs 2 GebAG. Ein nennenswerter Unterschied im Blick auf das öffentliche Interesse und die Finanzierung aus Amtsgeldern ist zwischen Insolvenzverfahren und Exekutionssachen nicht zu erkennen.<sup>17</sup>

3.2. In der Praxis dürfte die nach herrschender Meinung gegebene Möglichkeit, im Exekutionsverfahren bei Verzicht auf die Auszahlung aus Amtsgeldern eine höhere Gebühr anzusprechen, kaum bekannt sein. Dabei würde sich ein derartiger Verzicht im Interesse einer höheren Entlohnung gerade im Zwangsversteigerungsverfahren anbieten: Die betreibende Partei muss für die Schätzung einen Kostenvorschuss erlegen. Von dessen Höhe sollte der Sachver-

ständige schon seiner Warnpflicht wegen Kenntnis haben (§ 136 Abs 2 und § 140 EO; § 25 Abs 1a GebAG).

Bei Baugrund- und Hausschätzungen kann der Sachverständige für sich ausrechnen, ob die Verrechnung nach Tarif oder nach Stunden ohne Abschlag mehr ergibt. Bei ausreichend vorhandenem Kostenvorschuss kann er so dann, wenn Letzteres der Fall ist, in der Gebührennote ohne Risiko auf die Auszahlung aus Amtsgeldern verzichten<sup>18</sup> und die Gebühr nach Stunden (ohne Abschlag) verzeichnen. Auf diesem Weg ergibt sich eine adäquate Entlohnung auch bei aufwendigen Schätzobjekten geringen Werts. Einer Aufbesserung der Gebühr nach Tarif über Nebenpositionen, wie sie gelegentlich zu beobachten ist, bedarf es dann nicht mehr. Der Sachverständige wäre über jeden Verdacht erhaben, im Interesse seiner Gebühren zu einem hohen Schätzwert gelangt zu sein.

Genauso kann der Sachverständige bei Objekten vorgehen, für die kein Tarif besteht (zB land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften), und den Stundensatz ohne Abschlag wählen, wenn ausreichend Kostenvorschuss vorhanden ist.

Sachverständige sind auch in der Fahrnisexécution beizuziehen. Handelt es sich um eine vorgängige Schätzung, sollte wie in der Realexécution ein Kostenvorschuss eingezahlt sein.<sup>19</sup> Bei der Schätzung im Versteigerungstermin kann sich der Sachverständige am Verwertungserlös orientieren. Schätzkosten werden in der Verteilung an zweiter Stelle sogleich nach der Vergütung des Gerichtsvollziehers berücksichtigt (§ 286 Abs 2 Z 2 EO).<sup>20</sup> Auch hier wird daher innerhalb der Frist von 14 Tagen für das Legen der Gebührennote (§ 38 GebAG) beurteilbar sein, ob Deckung der Gebühren aus dem Verwertungserlös und damit ohne Inanspruchnahme von Amtsgeldern gegeben ist. So könnte vom Tarif nach § 48 GebAG, wenn er als zu gering erachtet wird, bei Fahrzeugschätzungen abgegangen werden.<sup>21</sup>

### 4. Zum Verlassenschaftsverfahren

4.1. Die meisten Schätzungen im Verlassenschaftsverfahren betreffen Liegenschaften. Dazu kommt es, wenn gemäß § 165 AußStrG ein Inventar zu errichten ist und dabei die Schätzung im Interesse Pflegebefohlener liegt oder von einer Partei (zB einem Pflichtteilsberechtigten) beantragt wird. Die Kosten der Schätzung hat die Verlassenschaft zu tragen bzw nach der Einantwortung infolge Gesamtrechtsnachfolge der Erbe oder die Erben (§ 167 Abs 2 und § 168 Abs 3 AußStrG).<sup>22</sup>

So Sachverständigengebühren nicht schon vor der Einantwortung direkt beglichen worden sind, werden diese zumeist gemäß § 178 Abs 3 AußStrG erst im Einantwortungsbeschluss gerichtlich bestimmt. Weitverbreitet ist es, den Bestimmungsbeschluss zur Höhe – so wie bei den Gebühren des Gerichtskommissärs – mit einem Zahlungsauftrag an die Erben zu versehen. In fast allen Fällen kommen die Erben diesem Zahlungsauftrag auch nach, sodass dies als bewährte Praxis angesehen werden kann.<sup>23</sup> Probleme wirft diese Praxis aber auf, wenn der Sachverständige sei-

ne Gebühren nicht erhält und sich in der Folge, manchmal erst nach Jahren, an das Gericht wendet.

4.2. Für den jedenfalls zahlungspflichtigen Erben ist es *prima vista* einerlei, ob er bei Nichtzahlung mit einer Exekution unmittelbar durch den Sachverständigen, mit einer Exekution durch die Einbringungsstelle für den Sachverständigen oder mit einer Exekution durch die Einbringungsstelle für den Staat, der in Vorlage getreten ist, konfrontiert ist.<sup>24</sup> Nicht so für den Sachverständigen, weil sich das Einbringlichkeitsrisiko und damit das Kostenrisiko verschiebt.

So nicht Abweichendes vereinbart wird (§ 37 Abs 2 GebAG),<sup>25</sup> kann im Verlassenschaftsverfahren (mit Ausnahme des Erbrechtsstreits) nur die Gebühr mit Abstrichen nach § 34 Abs 2 GebAG verzeichnet werden. Damit steht dem Sachverständigen gemäß § 42 Abs 1 Satz 3 GebAG bzw § 2 Abs 1 Satz 1 GEG immer ein Anspruch auf die Auszahlung aus Amtsgeldern zu.<sup>26</sup>

Durch die Praxis bei der Gebührenbestimmung gerät dieser jedoch in Gefahr. Im besten Fall ist der beigefügte Zahlungsauftrag an den Erben als Ersuchen formuliert und wird daher auch nicht als gerichtliche Entscheidung aufgefasst, somit als bloße Anregung, durch die die Partei nicht beschwert ist.<sup>27</sup> Sobald aber Formulierungen wie „*binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution*“ oder „*binnen 14 Tagen bei sonstiger gerichtlicher Einhebung*“ verwendet werden, muss von einer bindenden Anordnung mit Beschlussqualität ausgegangen werden.<sup>28</sup> Festgelegt werden der Zahlungspflichtige und der Einbringungsweg. Mit der Festlegung des Erben als unmittelbar Zahlungspflichtiger in der Form der ersten Alternative des § 42 Abs 1 GebAG wird die zweite an sich primäre Alternative des § 42 Abs 1 GebAG, nämlich eine Auszahlung aus Amtsgeldern, ausgeschlossen.<sup>29</sup>

Die Rekurslegitimation gegen einen solchen Beschluss ist der zahlungspflichtigen Partei und dem Sachverständigen zuzubilligen. Die Partei wird durch die Verpflichtung zur Direktzahlung als beschwert angesehen. Ihr wird durch die Zuordnung zu § 1 Z 6 lit d GEG statt zu § 1 Z 5 lit c GEG jedenfalls die Möglichkeit einer späteren Stundung oder eines Nachlasses genommen.<sup>30</sup> Hingegen fehlt es an einer Beschwer des Revisors, wenn rechtswidrig Direktzahlung aufgetragen wird und damit die Zahlungspflicht des Staates ohnehin entfällt.<sup>31</sup>

4.3. Treten offene Gebühren des Sachverständigen zutage, ist zuerst zu prüfen, ob der Bestimmungsbeschluss, wenn er einen solchen Direktzahlungsauftrag enthält, überhaupt dem Sachverständigen zugestellt worden ist. Wurde dies vom Gericht unterlassen, so steht dem Sachverständigen der Rekurs<sup>32</sup> offen, einerlei, wie lange der Beschluss bereits zurückliegt.

Liegt eine solche Zustellung an den Sachverständigen jedoch vor, kann den Sachverständigen bei späteren Zahlungsproblemen des Erben nur mehr der Umstand retten, dass der finanzschwache Erbe Verfahrenshilfe beantragt<sup>33</sup> und gewährt erhält: § 39 Abs 4 GebAG sieht in diesem Fall die Aufhebung des Gebührenbestimmungsbeschlusses samt Zahlungsauftrag zusammen mit dem Beschluss auf Verfahrenshilfegewährung vor.<sup>34</sup> Der Sachverständige er-

hält seine Gebühr nun doch aus Amtsgeldern, neu bestimmt nach dem geringeren Standard des § 34 Abs 2 GebAG.<sup>35</sup>

Darauf, dass das Gericht einen rechtskräftigen Beschluss mit Direktzahlungsauftrag ignoriert und ungeachtet dessen dem Sachverständigen die Gebühren nun doch aus Amtsgeldern zahlt,<sup>36</sup> sollte der Sachverständige jedenfalls nicht vertrauen.

4.4. Die korrekte Vorgangsweise des Gerichts besteht darin, den Zahlungsauftrag im Gebührenbestimmungsbeschluss überhaupt zu unterlassen. An dessen Stelle sollte eine gesonderte Rechtsbelehrung über die Folgen einer Nichtzahlung<sup>37</sup> treten, die mit dem Bestimmungsbeschluss dem nach dem Gesetz Zahlungspflichtigen mitgeschickt wird. Der angestrebte Zweck, dass die Erben die Gebühren in den nächsten Wochen direkt zahlen, kann auch damit erreicht werden.

4.5. Zumeist wird im Bestimmungsverfahren (auch) die Einbeziehung des Revisors unterlassen, obwohl bei Nichtzahlung durch den Erben, wenn kein Zahlungsauftrag entgegensteht, Amtsgelder heranzuziehen sind. Die Folgen werden, weil die Erben ohnehin fast immer zahlen, in Kauf genommen: Der Gebührenbestimmungsbeschluss ist nur in Scheinrechtskraft erwachsen,<sup>38</sup> weil er dem Revisor nie zugestellt worden ist. Er ist, da der Revisor im Bestimmungsverfahren nicht gehört worden ist, mit Nichtigkeit behaftet.<sup>39</sup>

Bei nachträglicher Zustellung werden sachbezogen agierende Revisoren ein Rechtsmittel unterlassen, wenn sie keine Einwendungen gegen die Gebührennote und -bestimmung haben. Aus diesem Grund sollte schon bei der Verzeichnung durch den Sachverständigen die in § 39 Abs 2 GebAG vorgesehene Abrundungsvorschrift<sup>40</sup> beherzigt werden. Die Nachkommastellen allein könnten zum Rekurs des Revisors wegen Nichtigkeit und damit zu nochmals wochenlangem Verzögerung führen.

Es ist also das Gebührenbestimmungsverfahren vom Gericht zu vervollständigen oder gar zu wiederholen, dies deshalb, um in der Folge in der Auszahlungsanordnung auf Amtsgelder zurückgreifen zu können. Zur Beschleunigung empfiehlt sich im Falle eines Rekurses eine Stattgebung in erster Instanz nach § 50 Abs 1 Z 4 AußStrG,<sup>41</sup> welche vom leidgeprüften Sachverständigen auch eingefordert werden sollte.

## 5. Ergebnis

Die zentralen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

5.1. Nach derzeitigem Verständnis gilt die höhere Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs 1 GebAG nicht nur im Zivilprozess, sondern auch in den Verfahren nach der EO.

Die Gründe für die Minderung der Gebühr in anderen Verfahrensarten (zB Insolvenzsachen) treffen jedoch auch bei Exekutionsverfahren zu.

5.2. Ein Sachverständiger kann daher in der Zwangsversteigerung wählen, ob er die Gebühr für die Schätzung

nach Tarif oder unter Verzicht auf Auszahlung aus Amtsgeldern nach Stunden (ohne Abschlag) anspricht.

Bei ausreichendem Kostenvorschuss erlangt er so ohne Risiko adäquate Entlohnung auch bei aufwendigen Schätzungen von Liegenschaften geringen Werts.

5.3. Im Verlassenschaftsverfahren richtet sich (außer im Erbrechtsstreit und bei Sondervereinbarung) die Gebühr für Mühewaltung stets nach § 34 Abs 2 GebAG.

5.4. Der Zahlungsauftrag an den Erben im Rahmen des Gebührenbestimmungsbeschlusses mit der Klausel „bei sonstiger gerichtlicher Einhebung“ ist rechtswidrig.

Bleibt er unbekämpft, verliert der Sachverständige aller Voraussicht nach den Gebührenanspruch gegenüber dem Staat. Das Risiko bei Nichtzahlung geht so auf den Sachverständigen über.

5.5. Der verfahrensökonomische Zweck dieses Auftrags kann auch durch eine entsprechende Rechtsbelehrung an den Erben erreicht werden.

### Anmerkungen:

- 1 Verfahren nach § 50 Abs 1 ASGG.
- 2 Grundregel in § 34 Abs 1 GebAG; vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup> (2018) § 34 GebAG Anm 2.
- 3 Konkret aufgezählte Ausnahmen von der Grundregel in § 34 Abs 2 GebAG.
- 4 Siehe § 34 Abs 2 GebAG; §§ 161 ff AußStrG; Gegen Ausnahme seit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl I 2007/111.
- 5 Im ASGG bestehen dazu allerdings Sonderbestimmungen; vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 37 GebAG Anm 8 f.
- 6 Bei durch einen Anwalt oder einen Notar vertretenen Parteien gilt diese Zustimmung bei Unterlassung von Einwendungen gegen die Gebührennote als erteilt.
- 7 Die Sachverständigengebühren sind Gegenstand der amtswegigen Einbringung im Justizverwaltungsweg; vgl § 1 GEG.
- 8 Unter anderem OGH 16. 3. 2016, 3 Nc 2/16y.
- 9 RIS-Justiz RKL0000106; RPfISlGE 1989/82; vgl zu den Gebühren des Gerichtskommissärs OGH 25. 4. 2018, 3 Ob 73/18h; RIS-Justiz RS0000125; siehe auch *Dokalik*, Gerichtsgebühren<sup>13</sup> (2017) § 1 GEG E 14 und § 2 GEG E 13.
- 10 Das heißt nach Tarif, bei Fehlen eines Tarifs mit dem 20%igen Abschlag nach § 34 Abs 2 GebAG.
- 11 In bürgerlichen Rechtssachen Fall des § 1 Z 5 lit c GEG.
- 12 Vgl *Krammer/Schmidt*, Honorarrecht, in *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten (2012) 125 (130 f).
- 13 *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 34 GebAG Anm 2; *Krammer/Schmidt*, Honorarrecht, 138.
- 14 ErlRV 1554 BlgNR 18. GP, 7 f und 11.
- 15 Siehe *Krammer/Schmidt*, Honorarrecht, 131.
- 16 So *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Domescher<sup>4</sup> (2017) § 34 GebAG Rz 6 f.
- 17 Schätzkosten nach § 96 IO zB, vorerst der allgemeinen Masse entnommen, betreffen häufig Sondermasse. Sie treffen wirtschaftlich jenen Gläubiger, der bei Einzelexécution den Kostenvorschuss hierfür leisten müsste.
- 18 Ein solcher Verzicht ist unwiderruflich und in der Gebührennote abzugeben; vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 37 GebAG E 47 ff.
- 19 *Mohr in Angst/Oberhammer*, EO<sup>3</sup> (2015) § 275 Rz 4.
- 20 *Mohr in Angst/Oberhammer*, EO<sup>3</sup>, § 286 Rz 2 ff.
- 21 Auf § 48 Z 3 GebAG verweisend *Mohr in Angst/Oberhammer*, EO<sup>3</sup>, § 275 Rz 9.
- 22 VwGH 13. 11. 1987, 86/17/0189, AnwBl 1988, 412.

<sup>23</sup> Vgl *Verweijen in Schneider/Verweijen*, AußStrG (2019) § 168 Rz 16; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 42 GebAG E 35.

<sup>24</sup> Zusätzlich belastet wäre der Erbe nur durch unzulässiges Einklagen; vgl OGH 16. 3. 2016, 3 Nc 2/16y. Eine falsch eingeleitete erste Exekution könnte der Erbe allerdings zu Fall bringen; vgl RPfISlGE 1989/82; OGH 25. 4. 2018, 3 Ob 73/18h.

<sup>25</sup> Wohl totes Recht im Verlassenschaftsverfahren.

<sup>26</sup> Kostenvorschüsse (vgl dazu *Spruzina in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I<sup>2</sup> [2019] § 168 Rz 8) sind in Verlassverfahren zumindest hierzulande nicht üblich, Gerichtskommissäre damit nicht vertraut.

<sup>27</sup> Vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 42 GebAG E 34.

<sup>28</sup> Siehe Anmerkung 9. Eher kann man noch vertreten, dass der Einbringungsweg (Verwaltungsweg nach dem GEG oder Rechtsweg nach der EO) nicht zur Disposition steht und mit dem Zahlungsauftrag an den Erben auch nicht abweichend festgelegt werden kann.

<sup>29</sup> In diesem Sinn alle Entscheidungen, die einen Auftrag zur Direktzahlung bei fehlendem Verzicht der Zahlung aus Amtsgeldern aufgehoben haben; etwa OLG Wien 28. 8. 2017, 5 R 112/17b, SV 2018/4, 237; LG Klagenfurt 3. 6. 2019, 1 R 54/19i; 22. 7. 2020, 2 R 106/20w.

<sup>30</sup> Siehe § 9 Abs 5 GEG. Bei Einbringung über Ersuchen des Sachverständigen ist eine Stundung von dessen Wohlwollen abhängig; vgl *Dokalik*, Gerichtsgebühren<sup>13</sup>, § 9 GEG Anm 8.

<sup>31</sup> *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 41 GebAG E 32 und E 36.

<sup>32</sup> Der Sachverständige kann den Rekurs selbst verfassen oder sogar bei Gericht zu Protokoll erklären; vgl § 41 Abs 3 GebAG.

<sup>33</sup> Verfahrenshilfe kann selbst noch im Einbringungsstadium bei laufender Exekution beantragt werden; vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 39 GebAG Anm 15.

<sup>34</sup> § 39 Abs 4 GebAG regelt die Auswirkungen nachträglicher Verfahrenshilfe auf die Gebühr nach § 34 Abs 1 GebAG. Verfahrenshilfe führt also zur Korrektur bei berechtigter wie bei unberechtigter Direktzahlung.

<sup>35</sup> Wenn ohnehin nach § 34 Abs 2 GebAG bzw korrekt verzeichnet, tritt so zur Höhe keine Änderung ein.

<sup>36</sup> So LG Leoben 12. 9. 2019, 2 R 190/19v, das selbst die förmliche Aufferlegung der Zahlung „binnen 14 Tagen bei sonstiger Einhebung“ samt anschließendem Zahlungsauftrag nach § 6 GEG und exekutiven Schritten durch die Einbringungsstelle als gänzlich irrelevant gewertet hat.

<sup>37</sup> ZB mit folgendem Wortlaut: „Die Kosten der Schätzung hat gemäß § 168 AußStrG die Verlassenschaft bzw der Erbe zu tragen. Als Erbe werden Sie daher aufgefordert, die im Beschluss genannten Gebühren von € ... dem Sachverständigen N. N. ehestmöglich auf dessen Konto AT ... zu überweisen. Geschieht dies nicht, erhält der Sachverständige die Gebühren vorläufig vom Staat. Ihnen droht anschließend eine Exekution durch den Staat zur Hereinbringung dieser Kosten.“ Der vom LGZ Wien lediglich als Anregung gewertete Beschlusspunkt wies folgende Formulierung auf: „Die betreibende Partei wird ersucht, den bestimmten Sachverständigengebührenbetrag von ... unmittelbar an den Sachverständigen auf dessen Konto ... zu überweisen, um die amtswegige Einhebung zu vermeiden“; siehe RPfISlGE 1982/118.

<sup>38</sup> Für Nebenbeschlüsse nach § 178 Abs 3 AußStrG ist eine Rechtskraftbestätigung iVm § 180 Abs 1 AußStrG meines Erachtens nicht zulässig. Bei der Bestimmung von Sachverständigengebühren ohne Einbeziehung des Revisors ist sie jedenfalls unrichtig.

<sup>39</sup> *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 41 GebAG E 130.

<sup>40</sup> Nach § 39 Abs 2 GebAG sind Gebührenbeträge auf volle Euro abzurunden.

<sup>41</sup> Solange das GebAG keine Spezialbestimmungen enthält, bleibt das jeweilige Verfahrensrecht anwendbar; vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 41 GebAG E 1.

### Korrespondenz:

*MMag. Peter Krenn*  
Bezirksgericht Villach  
Peraustraße 25, 9500 Villach  
Tel.: 04242 / 267 26 67  
E-Mail: peter.krenn@justiz.gv.at